

Anlage zum Bauantrag gemäß § 8 Abs. 2 der Baumschutzverordnung der Stadt Dachau



Diese Erklärung ist 2-fach in Papierform bei der Großen Kreisstadt Dachau, Kommunales Baurecht, mit den Antragsunterlagen einzureichen:

Bei Anträgen auf Baugenehmigung, Vorbescheid, Genehmigungsfreistellungsverfahren, ggf. bei isolierten Befreiungen sowie Zustimmung nach Art. 73 Bayerische Bauordnung für Neubauten sowie Anbauten (innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Ohne diese Erklärung ist Ihr Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden.

BAUMSCHUTZ- ERKLÄRUNG

Antragstellerin / Antragsteller

Name / Firma		
Straße / Haus Nr.		
PLZ / Ort		
Telefonnummer		
E-Mail		

Angaben zum Baugrundstück

Straße / Haus Nr.		
PLZ / Ort		
Flur-Nr. /Gemarkung		

Angaben zum Grundstück, auf dem sich die geschützten Bäume befinden (Sofern nicht mit Baugrundstück identisch)

Straße / Haus Nr.		
PLZ / Ort		
Flur-Nr. /Gemarkung		

Hinweise:

Zum Umgriff gehören

- das gesamte Baugrundstück, einschließlich Zufahrten und
- die angrenzenden Grundstücke und öffentliche Flächen, sofern hier geschützte Bäume von der Baumaßnahme betroffen sind (z.B. Kronenbereich + 1,50 m, Wurzelbereich betroffen durch Baugrube).

Geschützte Bäume sind:

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden und / oder
- mehrstämmige Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist,
- alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund der Baumschutzverordnung gefordert wurden.

Ohne Genehmigung durch die Stadt Dachau dürfen solche Bäume nicht entfernt oder geschädigt werden!

Nicht geschützt sind Douglasien, Fichten, Hemlocktannen, Scheinzypressen, Tannen und Thujen.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit von 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Genehmigte Maßnahmen sind daher außerhalb dieser Zeit durchzuführen. Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen die zuständige Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau, Bürgermeister-Zauner-Ring 11 in 85221 Dachau.

Eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung ersetzt nicht erforderliche Genehmigungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Schutz eines Baumes dienen wie z. B. die Anforderungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Erklärung zum geschützten Baumbestand

Von der geplanten Baumaßnahme ist ein geschützter Baum bzw. Bäume auf dem Baugrundstück und /oder auf dem angrenzenden Grundstück betroffen:

☐ ja * ☐ nein

* Wenn ja, ist ein Baumbestandsplan mit folgenden Angaben zwingend dem Bauvorhaben beizulegen:

- Darstellung des geplanten Bauvorhabens und der Bäume auf dem Baugrundstück; darüber hinaus alle Bäume auf den Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum, die von der Baumaßnahme betroffen sind.
- Baumart
- Stammumfang in 1 Meter Höhe
- genauer Baumstandort
- Darstellung der Kronentraufe, ungleichförmige Kronen sind zu berücksichtigen
- Schutzmaßnahmen des zu erhaltenden Baumbestandes
- Baumart und Baumstandort der Ersatzpflanzungen (vorhandene Versorgungsleitungen beachten!) Hinweis: Bei Ersatzpflanzung von Kleinbäumen der Wuchsklasse III ist die Grundstücksfläche, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaut ist, mit anzugeben (gemäß Anlage 1, Ziffer 3 der Baumschutzverordnung).
- Wuchsklasse I, II oder III gemäß Anlage 1, Tabelle 2 der Baumschutzverordnung
- Begründung, wenn Baumfällung oder Baumschädigung erforderlich ist

Diese Angaben können auch in einem Freiflächengestaltungsplan nachgewiesen werden, wenn noch eine gute Ablesbarkeit und Übersichtlichkeit aller Angaben gewährleistet sind.

Ausgleichszahlungen

Ist die Ersatzpflanzung gemäß Baumschutzverordnung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach Anlage 1 der Baumschutzverordnung zu leisten. Die Ausgleichszahlung beträgt für jeden nicht ersatzgepflanzten Baum pauschal 1.500,00 Euro und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu begleichen.

Liegen Voraussetzungen für die Unmöglichkeit einer Ersatzpflanzung vor? ☐ ja*

*Begründung (zwingend erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt): _____

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 der Baumschutzverordnung darstellen, die mit Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in
(wenn abweichend vom Antragsteller/in)

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie auch von Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von der Datenschutzbeauftragten / dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Dachau (datenschutzbeauftragter@dachau.de).